

Verordnung der Stadt Volkach über die Zulassung von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz -FTG- (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 42ff des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) erlässt die Stadt Volkach folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Volkach dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Ladenschlussgesetzes sowie der Bedürfnisgewerbeverordnung, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie die sonstigen Vorschriften des Arbeitsrechts sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässig Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach Art. 7 des Feiertagsgesetzes i.V.m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stadt Volkach

Volkach, 16.04.2026



Bäuerlein,
Erster Bürgermeister